

# Steuerrecht

Durch diese Lerneinheit erwerben Sie Grundkenntnisse über das Steuersystem in Deutschland bzw. frischen Sie Ihre eventuell vorhandenen Kenntnisse wieder auf. Sie erhalten einen Einblick in das Steuerrecht und einen Überblick über die einzelnen Steuerarten. Einige Punkte dieser Lerneinheit können in der IHK-Prüfung vorkommen.

Inhaltsübersicht	Seite
• Einleitung	256
• Grundsätzliches zu Steuern	257
- Steuersystem und -gruppen	257
- Rechtliche Grundlagen	259
• Steuerarten	260
• Betriebliche Steuern	261
• Steuern als durchlaufende Posten	265
- Rechnungsinhalte	271
• Steuern, die betrieblich und privat anfallen können	273
• Besondere Regelungen	276
• Private Steuern	277
• Übungsaufgaben	283
• Lösungen	284

Lernziele
• Sie erlangen eine Übersicht über unser Steuersystem, rechtliche Grundlagen und die einzelnen Steuerarten.
• Hierdurch werden Sie sicherer im Umgang mit den betrieblichen wie privaten Steuern und Sie können Ihre Steuerlast besser einschätzen.
• Außerdem fällt es Ihnen leichter, mit Ihrem Steuerberater den Umgang mit den einzelnen Steuern zu besprechen und zu hinterfragen.

## Literaturhinweise

Im Bereich des Steuerrechtes gibt es eine ganze Menge kostenloser Literatur, insbesondere beim Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium, aber auch bei den einzelnen Länderregierungen. Am einfachsten natürlich über das Internet. Nachfolgend nennen wir exemplarisch 2 kostenlose Broschüren.

### Steuerwegweiser für junge Unternehmerinnen und Unternehmer

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat  
Internet: <http://www.fm.nrw.de>, Broschürenbestellungen unter Tel.: (02 11) 49 72-20 00

### Steuern von A bis Z

Bundesministerium der Finanzen, Referat Bürgerangelegenheiten, 11016 Berlin Fax: 0 18 88/6 82 46 29 oder 3023 oder im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## Einleitung

**keine Kritik  
und keine  
Steuertipps**

Niemand zahlt sie gerne, aber ohne Steuern kann ein Gemeinwesen wie unser Staat, seine öffentlichen Aufgaben nicht erfüllen. Aus diesem Grund muss jeder Bürger und jedes Unternehmen durch die Zahlung von Steuern seinen Teil zum Gemeinwesen beitragen.

Ob die Steuerlast jedes Einzelnen immer gerecht ist, lassen wir bei unserer Ausführung außer Acht. Der gesamte Inhalt dieser Lerneinheit wird absolut sachlich dargestellt. Erwarten Sie also keine kritischen Anmerkungen zu unserem Steuersystem und auch keine Steuertipps. Hierfür gibt es Steuerberater, auch wenn man diesen die Tipps so manches mal aus der "Nase" ziehen muss, weil sie sie nicht von alleine preisgeben. Mit einem besseren Wissen über unsere Steuerarten können Sie aber Ihren Steuerberater eher nach der einen oder anderen Möglichkeit der Steuerersparnis ansprechen.

Sie erhalten in dieser Lerneinheit einen Einblick in unser Steuersystem und Informationen über die Höhe des Steueraufkommens in Deutschland. Wir betrachten natürlich die rechtlichen Grundlagen, allerdings nur kurz, weil wir in anderen Lerneinheiten bereits auf steuerrechtliche Vorschriften und Gesetze eingegangen sind. Detailliert stellen wir die einzelnen Steuerarten dar, die für Sie als Unternehmer/in und als Privatperson von Interesse und Wichtigkeit sind. Insbesondere über Grundkenntnisse der einzelnen Steuerarten zu verfügen, ist für jede/n Unternehmer/in wichtig. Sie werden feststellen, dass Sie viele Steuern bezahlen, die Sie vielleicht nicht einmal kennen bzw. von deren Bezahlung Sie nichts merken, weil die Steuer z.B. im Kaufpreis versteckt ist.

**Wichtiger Hinweis!**

Bei der Ausarbeitung dieser Lerneinheit haben wir uns eng an die vielfältigen Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums angelehnt. Manchmal ist die steuerrechtliche Sprache mit ihren Sonderbegriffen nicht ganz einfach, und wir konnten sie an einigen Stellen auch nicht durch eine Umgangssprache ersetzen. Hier haben wir uns durch kurze erklärende Begriffe in Klammern beholfen, damit die Sachverhalte für Sie verständlicher werden.

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nie vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben können wir aus diesem Grund nicht übernehmen. Einerseits haben wir einige Sachverhalte nur verkürzt dargestellt. Hierdurch sind Inhalte weggefallen, die für die Beurteilung eines bestimmten Steuerproblems aber wichtig sein könnten. Andererseits kann es bei den vielen Zahlen und Fakten auch zu Zahlendrehern gekommen sein. Beide Einschränkungen treffen insbesondere für die Ausführungen im Kapitel "Steuerarten" zu, weil die einzelnen Steuerarten zum Teil sehr verkürzt dargestellt werden.

Sie erhalten mit dieser Lerneinheit einen guten Überblick, aber bei steuerlichen Problemen sollten Sie in jedem Fall eine/n Fachfrau/mann einschalten und sich nicht alleine auf unsere Ausführungen verlassen.

**Fachfrau/-mann fragen**

## **Grundsätzliches zu Steuern**

Steuern sind die Einnahmen des Staates, die allen Bürgern und Unternehmen in unterschiedlicher Form auferlegt werden. Oder anders ausgedrückt: Steuern sind Abgaben aller Bürger/innen und Unternehmen an den Staat, ohne hierfür eine unmittelbare Gegenleistung zu erhalten. Dies heißt, dass Sie z.B. für die Zahlung Ihrer Lohn- oder Einkommensteuer keine direkte Leistung erhalten. Anders ist dies bei einer Gebühr, die Sie z.B. für die Ausstellung eines Führerscheins bezahlen müssen. Hier erhalten Sie für Ihr Geld eine direkte Leistung. Neben den Steuern gibt es noch die Zölle, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr eine Rolle spielen.

**keine direkten Gegenleistungen**

In einem Gemeinwesen (Staat) gibt es viele Aufgaben, die ein Einzelner nicht lösen kann. Hierzu gehören z.B. die Bildung, die Infrastruktur (Verkehrswege), soziale Absicherung (z.B. Sozialhilfe) sowie die innere und äußere Sicherheit. Der Staat ist somit für uns alle tätig und seine Leistungen finanziert er mit den Steuereinnahmen. Sie sind die wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Ohne diese Gelder könnte er seinen Aufgaben nicht nachkommen.

## **Steuersystem und -gruppen**

In Deutschland besteht ein steuerliches Verbundsystem zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Hierdurch gibt es

**Verbundsystem**

- gemeinschaftliche Steuern (z.B. Lohn- und Einkommensteuer),
- Bundessteuern (z.B. Mineralöl- und Tabaksteuer),
- Ländersteuern (z.B. Vermögens- und Erbschaftssteuern) und
- Gemeindesteuern (z.B. Gewerbesteuer) sowie
- Zölle (z.B. Einfuhrumsatzsteuer).

Die Finanzämter verwalten die Steuern und geben sie entsprechend der Steuerart und des Steueranteils bei den gemeinschaftlichen Steuern an Bund, Länder und Gemeinden weiter. Die Gemeindesteuern werden von den Gemeinden direkt erhoben und selbst verwaltet.

**Finanzämter**

Die folgende Grafik gibt die wichtigsten Steuern in Deutschland und deren Aufkommen für das Jahr 2002 in Mrd. € wieder.



### Steuergruppen

Die einzelnen Steuern können in vier Gruppen zusammengefasst werden. Eigentlich sind es 5 Gruppen, weil hierzu auch noch die Zölle für Ein- und Ausfuhren sowie die Einfuhrumsatzsteuer gehören, auf die wir nicht weiter eingehen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die vier Steuergruppen mit ihren einzelnen Steuerarten.

#### Verkehrssteuern (aufgrund von Vorgängen)

- Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)
- Grunderwerbsteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Rennwett- und Lotteriesteuer
- Spielbankabgabe
- Versicherungssteuer
- Feuerschutzsteuer

#### Verbrauchssteuern (je nach Verbrauch)

- Branntweinsteuer
- Biersteuer
- Schaumweinsteuer
- Zwischenerzeugnissteuer
- Mineralölsteuer
- Stromsteuer
- Tabaksteuer
- Kaffeesteuer

**Besitzsteuern** (vom Einkommen)

- Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
- Körperschaftsteuer
- Solidaritätszuschlag,
- Gewerbesteuer (teilweise),
- Kirchensteuer (teilweise)

**Substanzsteuer** (vom Vermögen)

- Erbschaftsteuer
- Grundsteuer
- Kirchensteuer (teilweise)

**Rechtliche Grundlagen**

Die Pflicht der Bürger/innen und Unternehmen zur Entrichtung von Steuern und anderen Abgaben ist in einer Vielzahl von verschiedenen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen geregelt. Für jede Steuer existiert in der Regel ein eigenes Gesetz, wie z.B. das Einkommen- und Umsatzsteuergesetz. Weil sie nur für die jeweilige Steuer gelten, werden sie auch "Einzelsteuergesetze" genannt. Diese Steuergesetze enthalten die sogenannten Steuerentstehungstatbestände. Sie legen also fest, in welchen Fällen die Steuer entsteht.

Steuern und Abgaben sind nicht nur in nationalen Rechtsvorschriften geregelt. Im Bereich der Zölle sowie der anderen Einfuhrabgaben sind die entsprechenden Bestimmungen zum Großteil in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) enthalten.

**Einzelsteuergesetze****Die Abgabenordnung, das steuerliche Rahmengesetz**

Es gibt viele Bestimmungen, die für fast alle Steuern und Abgaben gleichermaßen gelten. Dies betrifft z.B. die meisten Regelungen zum Verfahren der Abgabenfestsetzung und Abgabenerhebung. Um die Einzelsteuergesetze inhaltlich zu entlasten, sind diese Bestimmungen in einem gesonderten Gesetz, der Abgabenordnung 1977 (AO), zusammengefasst. Sie kennen die AO bereits aus anderen Lerneinheiten (Buchhaltung und Jahresabschluss) und wissen hierdurch, dass Unternehmen Aufzeichnungen führen müssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die einzelnen Steuergesetze regeln, in welchen Fällen die Steuer entsteht. Die AO enthält die grundsätzlichen Regelungen darüber, wie die Steuer festzusetzen und wann sie zu entrichten ist. Sie gilt grundsätzlich für alle Steuern und Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt und von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

## **Besteuerungs- grundsätze**

Die Finanzbehörden haben im Besteuerungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festgesetzt und erhoben werden (Besteuerungsgrundsätze § 85 AO). Steuern dürfen also nur festgesetzt werden, wenn dies ein Gesetz so vorschreibt. Gleichmäßig bedeutet vor allem, dass die Besteuerung ohne Ansehen der Person des Steuerschuldners erfolgen soll. Damit soll gewährleistet werden, dass das Besteuerungsverfahren ein möglichst hohes Maß an Steuergerechtigkeit erreicht. Die Finanzbehörden haben deshalb insbesondere sicherzustellen, dass Steuern nicht zu niedrig oder zu Unrecht erhoben bzw. Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.

## **Landesfinanz- behörden**

### **Aufgaben der Finanz- und Hauptzollämter**

Die Finanzämter sind Landesfinanzbehörden und verwalten im Auftrage des Bundes die Besitz- und Verkehrssteuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, sowie die Ländersteuern und bestimmte Gemeindesteuern.

Zu den Aufgaben der Finanzämter gehört in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung der Einheitswerte für inländischen Grundbesitz. An diese Einheitswerte knüpft z.B. die Grundsteuer an. Die Finanzämter sind u.a. auch zuständig für die Gewährung der Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und für die Durchführung des Vermögensbildungsgesetzes.

## **Bundesfinanz- behörden**

Die Hauptzollämter sind Bundesfinanzbehörden und verwalten die Zölle, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der (den Ländern zufließenden) Biersteuer sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Union.

Sie sind außerdem zuständig für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Zu den letzteren gehören insbesondere die grenzpolizeilichen Aufgaben an der grünen Grenze und zahlreichen Grenzübergängen sowie die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs.

Auch die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Bundes, insbesondere der Forderungen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und die Bekämpfung illegaler Beschäftigung einschließlich des Leistungsmissbrauches fällt in den Aufgabenbereich der Hauptzollämter.

## **Steuerarten**

Im Folgenden stellen wir eine Auswahl von Steuerarten einzeln dar, einige ausführlich und einige nur kurz. Eine Vorstellung aller Steuerarten würde den Umfang dieser Lerneinheit sprengen. Aus diesem Grund haben wir eine Auswahl von betrieblichen und pri-

vaten Steuern getroffen, die wahrscheinlich bei Ihnen anfallen bzw. anfallen können. Es wird für Sie nicht jede Steuerart von gleicher Wichtigkeit und gleichem Interesse sein, aber wir wollen Ihnen einen guten Überblick bieten.

Zur besseren Übersicht haben wir die ausgesuchten Steuerarten in 5 Gruppen eingeteilt. Dies sind:

1. betriebliche Steuern (von denen können Sie betroffen sein)
2. Steuern als durchlaufende Posten (Steuern, die Sie als Unternehmer/in für den Staat einnehmen und an Ihr zuständiges Finanzamt weiterleiten müssen)
3. Steuern, die sowohl betrieblich wie auch privat anfallen können
4. besondere Regelungen (z.B. für Kleinunternehmen)
5. private Steuern

Durch diese Einteilung können Sie entscheiden, was für Sie von Wichtigkeit und Interesse ist. Natürlich können Sie auch noch innerhalb der Gruppen auswählen, welche Steuerarten für Sie wichtig sind und welche eben nicht. Für die IHK-Prüfung sind die betrieblichen Steuern wichtig sowie die Steuern als durchlaufender Posten, bei letzterem insbesondere die Umsatzsteuer.

Grundlage bei den Ausführungen sind die jeweiligen Einzelgesetze, die es für jede Steuerart gibt, verbunden mit einigen Hinweisen und Beispielen. Wir geben eine kurze Information zur jeweiligen Steuer, wer sie erhält, wie hoch das Steueraufkommen ist und es wird aufgezeigt, wer Steuerschuldner ist, zur Steuerhöhe sowie deren Berechnung.

### **Betriebliche Steuern**

Die hier aufgeführten Steuern können in Ihrem Unternehmen anfallen, müssen es aber nicht zwangsläufig. Dies hängt einerseits davon ab, welche Gesellschaftsform Sie für Ihr Unternehmen gewählt haben und andererseits von dem Gewinn, den Sie erwirtschaften.

### **Gewerbesteuer**

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb mit seinem Ertrag (Gewinn). Es ist gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebs zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Es wird eine Sache besteuert, der Gewerbebetrieb. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt. Das Steueraufkommen betrug im Jahr 2002 laut Bundesfinanzministerium rund 23,4 Mrd. €.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Nicht der Gewerbesteuer unterliegen Tätigkeiten,

- die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft ,
  - als Ausübung eines freien Berufs oder
- als eine andere selbständige Arbeit anzusehen sind.

## **5 Gruppen**

## **Gewerbeertrag**

**Steuermesszahl**  
**Steuermess-**  
**betrag**  
**Hebesatz**

**Besteuerungsgrundlage und Berechnung**

Die Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, somit der Gewinn Ihres Unternehmens, der beim Jahresabschluss durch die G+V ermittelt wurde. Allerdings wird dieser Gewinn um bestimmte Beträge vermehrt und vermindert. Z.B. werden Zinsen für Darlehen dem Gewinn hinzugerechnet und Verluste des Vorjahres können abgezogen werden. Unter Hinzuziehung eines Freibetrages, einer Steuermesszahl, des Steuermessbetrages und des Hebesatzes, der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch ist, wird die zu zahlende Gewerbesteuer ermittelt. Aufgrund der vielen Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, ist die Berechnung nicht ganz einfach nachvollziehbar. Nachfolgend ein einfaches Schema, das die einzelnen Schritte der Berechnung verdeutlicht.

**Gewerbesteuer Berechnungsschema**

Gewinn (Besteuerungsgrundlage, z.B. ermittelt durch die G+V)  
+ Hinzurechnungen  
- Kürzungen  
= Gewerbeertrag  
- Freibetrag (24.500 € für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)  
= Anwendungs-Gewerbeertrag  
x Steuermesszahl (gestaffelt von 1 bis 5 % bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, andere Gewerbebetriebe 5 %)  
= Steuermessbetrag  
x Hebesatz (je nach Gemeinde zwischen 330 und 490 %)  
= Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer

Zum besseren Verständnis nachfolgend noch ein Beispiel mit Zahlen.

**Beispiel zur Ermittlung der Gewerbesteuerhöhe**

<b>Gewinn laut G+V</b>	30.250,00 €
<b>+ Hinzurechnungen</b>	
50 % der Miete für fremde Anlagegüter	3.250,00 €
50 % der Zinsen von Darlehen	1.500,00 €
<b>- Kürzungen</b>	
1,2 % des Einheitswertes eines Betriebsgrundstückes	600,00 €
<b>= Gewerbeertrag</b>	<b>31.400,00 €</b>
<b>- Freibetrag</b>	<b>24.500,00 €</b>
<b>= Anwendungs-Gewerbeertrag</b>	<b>6.900,00 €</b>
<b>x Steuermesszahl (z.B. 1 %)</b>	
<b>= Steuermessbetrag</b>	<b>69,00 €</b>
<b>x Hebesatz (450 %)</b>	
<b>= Gewerbesteuerhöhe im Jahr</b>	<b>310,50 €</b>



Aufgrund der Kürzungen und der relativ wenigen Hinzurechnungen, aber vor allem aufgrund des Freibetrages, werden viele von Ihnen wahrscheinlich keine oder nur geringe Gewerbesteuern zahlen. Wenn Sie doch zu den Gewerbesteuerzahlern gehören bzw. vielleicht zukünftig zu diesem Kreis gehören, hier noch drei Hinweise.

**Hinweise**

1. Die Gewerbesteuer ist die einzige Steuer, die eine Betriebsausgabe darstellt, somit mindert sie den Gewinn.
2. Die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer an die Gemeinden sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten.
3. Wenn sich bei Ihrem Jahresabschluss für 2002 herausstellen sollte, dass Sie zum ersten Mal Gewerbesteuern zahlen müssen, dann müssen Sie folgendes einkalkulieren:
  1. müssen Sie die Gewerbesteuern für 2002 nachzahlen,
  2. müssen Sie gleichzeitig die Vorauszahlung für 2003 leisten.
 Wenn Sie also erst Ende 2003 Ihren Steuerbescheid erhalten, müssen Sie die doppelte Summe zahlen.

**Kraftfahrzeugsteuer**

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt in erster Linie das Halten von Fahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden. Die Steuer wird in der Regel vom Fahrzeughalter bezahlt. Die Steuerpflicht beginnt mit der Zulassung und endet mit der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde (Straßenverkehrsamt oder auch Einwohnermeldeamt, je nach Zuständigkeit in den Gemeinden).

Die Steuer wird von den Ländern erhoben, denen auch das Aufkommen vollständig zusteht. Sie ist keine Abgabe für die Benutzung öffentlicher Straßen, wie vielfach angenommen wird, sondern eine echte Steuer ohne direkte Gegenleistung. Das Steueraufkommen betrug laut Bundesfinanzministerium im Jahr 2002 7,6 Mrd. €.

**Bemessungsgrundlagen**

Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Krafträder und PKW nach dem Hubraum, für alle anderen Fahrzeuge - insbesondere also für LKW und Anhänger - nach dem zulässigen Gesamtgewicht berechnet. Für PKW und LKW über 3,5 t Gesamtgewicht ist zusätzlich das Emissionsverhalten maßgebend. Das Emissionsverhalten wird durch die Verkehrsbehörden verbindlich festgestellt und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen. Es gelten für PKW folgende emissionsbezogenen Steuersätze je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum:

**Hubraum  
Gesamtgewicht  
Emissionsverhalten**

	Ottomotor	Dieselmotor
Euro 3 und besser sowie 3-Liter-Auto ab 01.01.2004	6,75 €	15,44 €
Euro 2 ab 01.01.2004	7,36 €	16,05 €

**PKW Steuersätze**

	Ottomotor	Dieselmotor
Euro 1 und vergleichbare Normen bis 31.12.2004 ab 01.01. 2005	10,84 € 15,13€	23,06 € 27,35 €
andere (für die Fahrverbot bei Ozonalarm nicht galt) bis 31.12.2004 ab 01.01.2005	15,13 € 21,07 €	27,35 € 33,29 €
wenig schadstoffgeminderte (für die Fahrverbot bei Ozonalarm galt) bis 31.12.2004 ab 01.01.2005	21,07 € 25,36 €	33,29 € 37,58 €
übrige	25,36 €	37,58 €

### Steuerbefreiungen

Alle befristeten Steuerbefreiungen (z.B. für Euro 4) enden spätestens am 31. Dezember 2005. Nach Ablauf einer befristeten Steuerbefreiung ist für besonders emissionsreduzierte PKW ein Steuersatz je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum von 5,11 € (Ottomotor) bzw. 13,80 € (Dieselmotor) anzuwenden. Ab 1. Januar 2004 erhöhen sich diese Steuersätze auf 6,75 € bzw. 15,44 €.

### schriftlicher Bescheid

#### Zahlungsweise

Die Kraftfahrzeugsteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- Sie ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- Eine Jahressteuer von mehr als 500 € kann in 2 Halbjahresbeträgen zuzüglich 3 % Zinsen entrichtet werden.
- Bei mehr als 1.000 € Jahressteuer ist die Zahlung in 4 Vierteljahresbeträgen zuzüglich 6 % Zinsen möglich.

Endet die Steuerpflicht vorzeitig, wird die Steuer für den Zeitraum bis zur Beendigung der Steuerpflicht neu festgesetzt; überzahlte Beträge werden erstattet.

#### Mineralölsteuer

Die Mineralölsteuer wird für die steuerpflichtigen Waren bereits beim Hersteller oder auf nachgelagerten Handelsstufen erhoben und über den Warenpreis auf die Verbraucher umgelegt. So kann die Steuer wegen der begrenzten Anzahl von Steuerschuldern mit verhältnismäßig geringem Verwaltungsaufwand erhoben werden. Die Steuer wird von der Bundeszollverwaltung erhoben und fließt dem Bund als Einnahme zu. Das Steueraufkommen betrug 2001 laut Bundesfinanzministerium 40,7 Mrd. €.

#### Steuerhöhen

Kraftstoffe stellen die größte und für das Steueraufkommen bedeutendste Gruppe der steuerpflichtigen Mineralöle dar. Die Steuersätze ab dem 01.01.2003 betragen je 1.000 l für

- unverbleites Benzin 654,50 €
- verbleites Benzin 721,00 €
- Dieselkraftstoff 470,40 €

## **Kraftstoffe**

Für Heizöle und Heizgase sind gegenüber den Kraftstoffsteuersätzen ermäßigte Steuersätze festgelegt. Sie betragen für

- leichtes Heizöl 61,35 €/1.000 l
- schweres Heizöl 17,89 €/1.000 kg
- Flüssiggas (z.B. Propan und Butan) 38,34 €/1.000 kg
- Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe 3,476 €/MWh

## **Heizöle und Heizgase**

Leichtes Heizöl wird zur Verhinderung des Missbrauchs als Kraftstoff mit Rotfarbstoff und einem Markierstoff gekennzeichnet.

## **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen (z.B. AG und GmbH), andere Personenvereinigungen (z.B. Genossenschaften und Vereine) und Vermögensmassen. Sie wird von den Ländern erhoben und das Steueraufkommen betrug 2001 laut Bundesfinanzministerium 425,6 Mio. €.

## **juristische Personen**

### **Besteuerungsgrundlage und Steuerhöhe**

Die Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres bezogen hat. Das Einkommen ist der Gewinn, der aufgrund von Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wird. Für Vereine und Genossenschaften gelten noch besondere Vorschriften, auf die wir hier nicht eingehen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit dem Veranlagungszeitraum 2001 für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne einheitlich 25 Prozent. Auf der Ebene der Anteilseigner (z.B. Aktienbesitzer) wird die körperschaftsteuerliche Vorbelastung ausgeschütteter Gewinne dadurch berücksichtigt, dass die Dividenden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage für die persönliche Einkommensteuer der Anteilseigner einbezogen werden. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Belastung der ausgeschütteten Gewinne, die der steuerlichen Belastung der anderen Einkunftsarten angenähert ist.

Zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wurde der Körperschaftsteuersatz einheitlich für alle Körperschaften für den Veranlagungszeitraum 2003 um 1,5 Punkte von 25% auf 26,5% angehoben.

## **26,5% Körperschaftsteuersatz**

### **Steuern als durchlaufende Posten**

Bestimmte Steuern werden von Ihnen im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit vereinnahmt und müssen an das Finanzamt abgeführt werden. Sie belasten das Unternehmen selbst nicht, deshalb werden diese Steuern als durchlaufende Posten bezeichnet. Sie haben die Verpflichtung und somit den Aufwand, diese Steuern einzunehmen und an Ihr zuständiges Finanzamt weiterzu-

leiten.

### **Lohnsteuer**

Bei Arbeitnehmern wird die zu zahlende Einkommensteuer direkt vom Arbeitslohn erhoben, aus diesem Grund wird sie Lohnsteuer genannt. Durch den Steuerabzug ist das Besteuerungsverfahren im Allgemeinen abgeschlossen, es sei denn, dass für den Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer (aufgrund weiterer Einnahmen) in Betracht kommt oder dass vom Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich (Dies ist seit einiger Zeit möglich.) durchzuführen ist.

Die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber wird von den Finanzverwaltungen der Länder überwacht. Jeweils 42,5 % der Lohnsteuer steht dem Bund und den Ländern zu. 15 % der Lohnsteuer erhalten die Gemeinden. Das Steueraufkommen betrug laut Bundesfinanzministerium 2002 rd. 132 Mrd. €.

### **Lohnsteuerkarte**

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzuhalten. Grundlage des Lohnsteuerabzugs ist die Lohnsteuerkarte, auf der grundsätzlich eingetragen sind:

- die Steuerklasse,
- die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren sowie
- die Religionszugehörigkeit des Arbeitnehmers.
- Außerdem trägt die Gemeinde in die Lohnsteuerkarte Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene ein, soweit diese Freibeträge bei der Besteuerung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind.
- Kommen für den Arbeitnehmer weitere Freibeträge in Betracht oder sind Kinder über 18 Jahre zu berücksichtigen, so werden die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt geändert oder ergänzt.

### **Zahlung und Fälligkeiten**

Die Lohnsteuer aller Arbeitnehmer müssen Sie als Arbeitgeber in einer Summe zu bestimmten Fälligkeitsterminen an das zuständige Finanzamt abführen. Die Termine der Fälligkeiten können monatlich, vierteljährlich oder jährlich sein, hierbei ist die Höhe der zu zahlenden Lohnsteuer ausschlaggebend.

- *monatlich* Beträgt die Lohnsteuer in Ihrem Unternehmen innerhalb eines Monats mehr als 3.000 €, dann müssen Sie diese monatlich abführen und zwar spätestens bis zum 10. des Folgemonats.
- *vierteljährlich* Beträgt die Lohnsteuer in Ihrem Unternehmen innerhalb eines Vierteljahres mehr als 800 €, aber weniger als 3.000 €, dann müssen Sie diese vierteljährlich abführen und zwar spätestens bis zum 10. des Folgemonats des jeweiligen Vierteljahres.
- *jährlich* Beträgt die Lohnsteuer in Ihrem Unternehmen innerhalb eines Jahres nicht mehr als 800 €, dann müssen Sie diese jährlich abführen und zwar spätestens bis zum 10. des Folgemonats

des vorigen Kalenderjahres.

Im Formular zur Lohnsteuer-Anmeldung muss der Gesamtbetrag der einbehaltenen Lohnsteuer aller Arbeitnehmer angegeben werden. Angaben über die Arbeitnehmer, auf die sich die abgeführte Lohnsteuer bezieht, sind nicht erforderlich. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass Lohnsteuer zu niedrig einbehalten wurde, so kann es den Arbeitgeber oder unmittelbar den Arbeitnehmer für die Fehlbeträge in Anspruch nehmen. Der Verpflichtung zur Erhebung und Abführung der Lohnsteuer unterliegt jede/r inländische Arbeitgeber/in.

### **Berechnungsgrundlage**

Die Lohnsteuerberechnung erfolgt aufgrund der Höhe des Bruttolohns oder -gehalts, der Steuerklasse und der entsprechenden Steuertabelle. Um Arbeitgebern die Steuerberechnung zu erleichtern, werden die Arbeitnehmer nach Familienstand in unterschiedliche Steuerklassen eingeordnet. Aus der jeweiligen Steuerklasse ergibt sich, ob

- die Einkommensteuer-Grundtabelle (Steuerklassen I, II, IV) oder
- die Einkommensteuer-Splittingtabelle (Steuerklassen III, V, VI) anzuwenden ist.

Außerdem sind weitere Freibeträge und Pauschbeträge zu berücksichtigen, wie z.B. der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.044 € jährlich bei den Steuerklassen I bis V.

**Bruttolohn  
Steuerklasse  
Steuertabelle**

### **Übersicht Lohnsteuerklassen**

Steuerklasse I	Ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie verwitwete Arbeitnehmer, sofern sie nicht in die Steuerklasse II oder III fallen.
Steuerklasse II	Ledige, geschiedene und verwitwete Arbeitnehmer, denen der Haushaltsfreibetrag zusteht. Der Haushaltsfreibetrag steht einem Arbeitnehmer zu, in dessen Wohnung mindestens ein Kind gemeldet ist, das auf der Lohnsteuerkarte dieses Arbeitnehmers unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist, oder für das er Kindergeld erhält. Für verwitwete Arbeitnehmer gilt dies aber nur, wenn sie nicht in die Steuerklasse III fallen.
Steuerklasse III	Verheiratete Arbeitnehmer sowie verwitwete Arbeitnehmer, diese aber nur für das auf das Todesjahr des Ehegatten folgende Kalenderjahr.
Steuerklasse IV	Verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.
Steuerklasse V	Einer der Ehegatten (an Stelle der Steuerklasse IV), wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.
Steuerklasse VI	Arbeitnehmer, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhalten, mit ihren zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten.

## eigene Lohnsteuer- berechnung

### Hinweis

Wenn Sie die Lohnsteuer selbst berechnen oder zukünftig wollen und Sie diese nicht über ein PC-Programm ermitteln, können Sie die Lohnsteuer auch aus Lohnsteuertabellen ablesen. Die Lohnsteuertabellen für Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageslohn sind nach Steuerklassen gegliedert, wobei die den Steuerklassen entsprechenden Frei- und Pauschbeträge eingearbeitet sind. Kostenlos erhalten Sie z.B. Lohnsteuertabellen im Internet unter: [www.steuerlinks.de](http://www.steuerlinks.de). Außerdem können Ihnen Ihr Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt weitere Bezugsmöglichkeiten nennen. Am einfachsten ist die Lohnsteuerberechnung natürlich mit einem entsprechenden PC-Programm. Hierbei ist zu beachten, dass der Hersteller Ihnen auch Updates bei Veränderungen der zu berechnenden Lohnsteuer zur Verfügung stellt.

### Solidaritätszuschlag

Zur Finanzierung der Deutschen Einheit wird seit dem 1. Januar 1995 ein Zuschlag auf Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer von allen Steuerpflichtigen erhoben. Dieser Zuschlag wird auf der Grundlage des Einkommens berechnet. Der Zuschlag, dem alle Einkommen unterworfen werden, belastet alle Steuerzahler entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit gleichmäßig. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag steht allein dem Bund zu und die Höhe betrug laut Bundesfinanzministerium 2001 11,1 Mrd. €. Der Erhebungszeitraum wurde nicht befristet.

### Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage bei der Einkommen- oder Lohnsteuer ist die festgesetzte Einkommen- bzw. Lohnsteuer. Bei der Körperschaftsteuer bemisst sich der Solidaritätszuschlag aufgrund der festgesetzten Körperschaftsteuer. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5 Prozent (vor 1998: 7,5 Prozent).

5,5 %

### Beispiel für die Berechnung des Solidaritätszuschlages

Ein Arbeitnehmer muss aufgrund seines Einkommens monatlich 200 € Steuern abführen. Auf diese 200 € Steuern wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berechnet.

$$200 \times 5,5 \% = 11$$

Es ergibt sich somit für den Arbeitnehmer eine zu zahlende Gesamtsteuer in Höhe von 211 €.

Sie als Arbeitgeber/in müssen den Solidaritätszuschlag wie die Lohnsteuer vom Lohn einbehalten und an das Finanzamt weiterleiten.

### Kirchensteuer

Steuerpflichtig sind alle Mitglieder einer Religionsgemeinschaft an ihrem Wohnsitz, die eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und Kirchensteuer erhebt. Die Kirchensteuer wird in Deutschland vom Staat eingezogen, ihre Einnahmen stehen jedoch den Kirchen zu. Sie dienen den verschiedenen steuererhe-

bungsberechtigten Kirchen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben.

Die Kirchensteuer wird im Allgemeinen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Bei den Lohnsteuerpflichtigen berechnen Sie als Arbeitgeber die Kirchensteuer nach dem am Wohnsitz des Arbeitnehmers geltenden Steuersatz und führen sie zusammen mit der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt ab.

### **Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist grundsätzlich die zu zahlende Einkommen- oder Lohnsteuer. Die Kapitalertragsteuer wird nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen. Der Steuersatz schwankt je nach Bundesland zwischen 8 und 9 Prozent auf die Einkommen- bzw. Lohnsteuer. Die Berechnung erfolgt genauso wie beim Solidaritätszuschlag. Auch die Kirchensteuer wird an das Finanzamt weitergeleitet.

**8 und 9 %**

### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer (USt.), auch Mehrwertsteuer (MwSt.) genannt, ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird. Alle Lieferungen und Leistungen unterliegen der MwSt. Dies heißt, dass der Endverbraucher beim Erwerb von Gütern und der in Anspruchnahme von Dienstleistungen diese Steuer bezahlt. Hierdurch unterscheidet sie sich von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, die auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen.

**Endverbraucher**

Das Aufkommen aus dieser Steuer steht dem Bund, den Ländern und seit einigen Jahren ein Teil den Gemeinden zu. Das Umsatzsteueraufkommen betrug für das Jahr 2002 laut Bundesfinanzministerium 143,3 Mrd. €. Gemessen an ihrem Aufkommen ist die Umsatzsteuer eine der bedeutendsten Steuern in Deutschland.

### **Umsatzsteuer auf was und wie hoch**

Der Umsatzsteuer unterliegen

- Lieferungen und sonstige Leistungen,
- die Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) und
- der innergemeinschaftliche Erwerb (innerhalb der EU).
- Auch der Eigenverbrauch unterliegt der USt. (private Nutzung des Firmen-PKWs)

Der allgemeine Steuersatz beträgt zur Zeit 16 % und der ermäßigte Steuersatz 7 %. Die meisten Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Der ermäßigte Steuersatz wird insbesondere auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln - ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze - angewandt. Außerdem gilt er z.B. für den Personennahverkehr, für die Umsätze von Büchern, Zeitungen und von bestimmten Kunstgegenständen.

**Steuersatz  
16 und 7 %**

**Vorsteuer-  
abzug**

**Steuerschuldner und Vorsteuer**

Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie vom Konsumenten getragen wird. Technisch ist es jedoch nicht möglich, die Umsatzsteuer beim Verbraucher zu erheben. Schuldner der Umsatzsteuer sind deshalb Sie als Unternehmer/in, wenn Sie einen Umsatz tätigen. Sie müssen somit Ihre Dienstleistung zzgl. MwSt in Rechnung stellen.

Eine Steuerkumulierung, das heißt die Erhebung der Steuer auf die Steuer, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Er berechtigt Sie als Unternehmer/in, von der Steuer, die Sie aufgrund Ihrer Umsätze schulden, die Mehrwertsteuerbeträge als Vorsteuern abzuziehen, die andere Unternehmen Ihnen in Rechnung gestellt haben.

Ein Beispiel, das den Weg einer Ware über mehrere Handelsstufen zum Endverbraucher verfolgt, wird diesen Sachverhalt am besten verdeutlichen. Bei der Betrachtung der einzelnen Stufen des Beispiels auf der nächsten Seite, stellen Sie sich am besten vor, dass es um einen Tisch geht, dessen Weg vom Holz über die Weiterverarbeitung bis zum Käufer dargestellt wird.

**Beispiel zur Verdeutlichung, dass keine Steuer auf die Steuer erhoben wird (gleichzeitig erklärt es auch das Vorsteuerprinzip)**

Umsatzstufen	Rechnungen an die nächste Stufe		eingemommene MwSt.	abzgl. gezahlter MwSt (Vorsteuer)	ergibt USt. - Zahllast an das Finanzamt
1. Forstwirt	Nettowert	100,00€			
	16% MwSt.	16,00€	16,00€		16,00€
	Rechnung	116,00€			
2. Sägewerk	Nettowert	150,00€			
	16% MwSt.	24,00€	24,00€	16,00€	8,00€
	Rechnung	174,00€			
3. Möbelfabrik	Nettowert	240,00€			
	16% MwSt.	38,40€	38,40€	24,00€	14,40€
	Rechnung	278,40€			
4. Möbelzentrum	Nettowert	300,00€			
	16% MwSt.	48,00€	48,00€	38,40€	9,60€
	Rechnung	348,00€			
5. Endverbraucher	zahlt an Stufe 4 300,00 € netto + 48,00 € MwSt. 348,00 € gesamt				48,00

**Vorsteuer und Ermittlung der Zahllast**

In der Praxis haben Sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums meistens mehrere Rechnungen von anderen Unternehmen (z.B. Gasöl) erhalten, die Sie zzgl. der ausgewiesenen MwSt. bezahlen mussten. Im gleichen Zeitraum haben Sie Ihre Dienstleistung gegenüber Ihren Auftraggebern (Reederei oder Genossenschaft) zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt, die Sie als Umsatzsteuer an das Finanzamt weiterleiten müssen, weil Ihre Dienstleistung umsatzsteuerpflichtig ist. Würden Sie nun die gesamten Umsatz-



**Doppelbesteuerung** steuern aus Ihren Rechnungen an die Auftraggeber, an das Finanzamt abführen, dann läge eine Doppelbesteuerung vor. Denn Sie haben Waren oder Dienstleistungen eingekauft, um Ihre Dienstleistungen erbringen zu können. Dies verdeutlicht auch das obige Beispiel. Die Vorsteuerabzugsmöglichkeit für Unternehmen aus erhaltenen Rechnungen verhindert somit die Steuer auf die Steuer. Nachfolgend zur Erinnerung (vergleiche Lerneinheit Buchhaltung) und zum besseren Verständnis dieses Prinzips noch ein Beispiel.

### Beispiel zum Vorsteuerprinzip

Sie haben innerhalb eines bestimmten Zeitraums Dienstleistung in Höhe von 20.000 € erbracht. Ihre Dienstleistung ist umsatzsteuerpflichtig und Sie haben diese zzgl. 16 % MwSt. in Rechnung gestellt. Hierdurch haben Sie für den Staat 3.200 € MwSt. eingenommen.

Im gleichen Zeitraum haben Sie Rechnungen für Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen mit einer MwSt. in Höhe von 1.500 € bezahlt, um Ihre Dienstleistung erfüllen zu können. Hierdurch haben andere Unternehmen MwSt. für den Staat eingenommen.

Damit keine Steuer auf die Steuer erhoben wird, können Sie die bezahlte MwSt. von der eingenommenen MwSt. als Vorsteuer abziehen. Hierdurch ergibt sich für Sie eine Zahllast in Höhe von 1.700 €, die Sie an das Finanzamt überweisen müssen.

$$\begin{array}{r}
 3.200 \text{ € eingenommene MwSt.} \\
 - 1.500 \text{ € gezahlte MwSt.} \\
 \hline
 = 1.700 \text{ € Umsatzsteuer-Zahllast}
 \end{array}$$

### Wer ist vorsteuerabzugsberechtigt?

Nur Unternehmen sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Vorsteuern können allerdings nur abgezogen werden, wenn sie auf Umsätze entfallen, die für das Unternehmen bestimmt sind. Steuern, die einem Unternehmen für einen Gegenstand berechnet wurden, den es ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt (z.B. privates Fernsehgerät), sind daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Wird ein Wirtschaftsgut (z.B. ein Computer) sowohl betrieblich als auch privat genutzt, kann zwar die gesamte Vorsteuer abgezogen werden, die private Nutzung ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig.

Der Vorsteuerabzug aus Anschaffung, Miete und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge, die von Einzelunternehmern und Personengesellschaften auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, ist auf 50 Prozent beschränkt. Gleichzeitig entfällt die Umsatzbesteuerung der privaten Nutzung.

**Unternehmen**

**private Zwecke**

**Kraftfahrzeuge**

### Mindestinhalte auf Rechnungen laut Umsatzsteuergesetz

Ab 01.01.2004 müssen auf Rechnungen über 100 € folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

- (USt-Id.Nr.) des leistenden Unternehmens,
- Ausstellungsdatum und Zeitpunkt der Leistung,
    - eine fortlaufende Rechnungsnummer (ab 01.07.2004),
    - Menge und handelsübliche Bezeichnung bei Lieferungen, Art und Umfang bei sonstigen Leistungen,
    - Nettoentgelt, nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeteilt (ab 01.07.2004),
    - im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgeltes wie Rabatte oder Skonti (ab 01.07.2004),
    - Steuersatz (16 oder 7 %) und Betrag, im Falle der Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis und
    - der Gesamtrechnungsbetrag

Eine ordnungsgemäße Rechnung mit sämtlichen Angaben ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Sie sollten bei allem was Sie für Ihr Unternehmen erwerben, darauf achten, dass diese Rechnungsvorschriften eingehalten sind, um im nachhinein keine Laufereien zu haben, z.B. zum Händler zurück, um eine korrekte Rechnung ausstellen zu lassen.

### **Kleinrechnungen**

Auf Kleinrechnung bis 100 € brutto sind folgende Angaben ausreichend:

- das leistende Unternehmen,
- das Ausstellungsdatum,
- eine Beschreibung der Leistung,
- der Gesamtbetrag und
- der Steuersatz.

### **Umsatzsteuer-Voranmeldung**

#### **Steuerschuldner und Zahlungen**

Steuerschuldner ist grundsätzlich der/die Unternehmer/in. Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes ist Unternehmer/in, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Unternehmer/innen müssen für bestimmte Zeiträume eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, in der die Zahllast direkt ermittelt wird. Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der Höhe der Umsatzsteuer, möglich sind monatliche und vierteljährliche Anmeldungen. Grundlage ist die Umsatzsteuerhöhe, die im gesamten Vorjahr bezahlt werden musste.

- **Bis 512 €** können Unternehmen von Amts wegen von der Anmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuer befreit werden
- **Über 512 bis 6.136 €** ist die Umsatzsteuer vierteljährlich anzumelden und zu zahlen, Stichtage sind: 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10.
- **Über 6.136 €** hat die Umsatzsteuer-Voranmeldung und Zahlung monatlich zu erfolgen und zwar immer bis zum 10. des Folgemonats.

### **Steuerklärung**

Zusätzlich zu den Voranmeldungen müssen Sie für jedes Kalenderjahr eine Steuerklärung bis zum 30.05. des Folgejahres abgeben. Hier werden die Jahressummen der Umsatzsteuer, der abziehbaren Vorsteuer und die Zahllast bzw. Steuerguthaben noch einmal zusammenfassend dargestellt. Es ist durchaus möglich,

dass in den Voranmeldungen das eine oder andere nicht berücksichtigt wurde oder umgekehrt, was eine Nachzahlung oder Erstattung zur Folge hat.

Da die Zeit zwischen dem Monatsletzten und dem 10. des Folgemonats zur Umsatzsteuer-Voranmeldung sehr kurz ist, machen die meisten Unternehmen von der Möglichkeit der Dauerfristverlängerung Gebrauch. Hierdurch verlängert sich die Abgabefrist exakt um einen Monat. Allerdings verlangt das Finanzamt für diese Erleichterung und Verschiebung von Zahllasten einen Vorschuss und zwar in Höhe eines 1/11 der Umsatzsteuer, die im Vorjahr zu zahlen war. Auch dieses 1/11 wird mit der Jahreserklärung verrechnet.

### **Dauerfristverlängerung**

#### **Abschließender Hinweis**

Das Umsatzsteuergesetz enthält einen umfangreichen Katalog von Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Auf diese Umsatzsteuerbefreiungen gehen wir an dieser Stelle nicht ein, weil die Erklärungen zur Umsatzsteuer schon umfangreich genug sind und Sie diese Tatbestände wahrscheinlich in einem Transportunternehmen nicht betreffen. Auf einen Befreiungstatbestand gehen wir unter "besondere Regelungen" ein, weil er Kleinunternehmen betrifft.

#### **Steuern,**

#### **die sowohl betrieblich wie auch privat anfallen können**

Nachfolgend stellen wir 3 Steuerarten dar, die Sie sowohl als Privatperson wie auch als Unternehmer/in betreffen können. Dies sind die Grunderwerbsteuer und die Grundsteuern für Grundstücke, die dem Unternehmen aber auch Ihnen als Privatperson gehören können und es ist die Kapitalertragssteuer, die Kapital besteuert.

#### **Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist objektbezogen und bezieht sich auf die Beschaffenheit und den Wert eines Grundstücks. Die Grundsteuer fließt im vollen Umfang den Gemeinden zu. Viele Gemeinden verbinden die Erhebung der Grundsteuer mit der gleichzeitigen Erhebung der von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Müllabfuhr, Straßenreinigung und Entwässerung. Das Steueraufkommen betrug laut Bundesfinanzministerium im Jahr 2001 9,08 Mrd. €.

#### **Besteuerungsgrundlage und Höhe**

Die Besteuerungsgrundlage für den Grundbesitz (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, private und betriebliche Grundstücke) erfolgt nach dem sogenannten Einheitswert, der in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich ist und zu unterschiedlichen Zeiten festgesetzt wurde. Der Einheitswert wird manchmal auch Ersatzwirtschaftswert genannt. Er ist in keinem Fall gleich zu setzen mit dem Zeitwert (Verkehrswert), der wesentlich höher ist.

### **Einheitswert**

Es sind zwei Rechengänge erforderlich, die der Gewerbesteuerbe-

rechnung ähnlich sind. Ausgehend vom Einheitswert setzt das Finanzamt den **Steuermessbetrag** fest, der auch der Gemeinde mitgeteilt wird. Die **Steuermesszahlen**, die zur Berechnung des Steuermessbetrages auf den Einheitswert anzuwenden sind, betragen

- für Grundstücke in den alten Ländern je nach Art zwischen 2,6 v.T. und 3,5 v.T.,
- für Grundstücke in den neuen Ländern -abgestimmt auf die deutlich niedrigeren Einheitswerte von 1935 - je nach Art und Gemeindegruppe zwischen 5 v.T. und 10 v.T.,
- für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einheitlich 6 v.T.

**Hebesatz** Auf den Steuermessbetrag erheben die Gemeinden mit einem Hebesatz die Grundsteuer. Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann die Belastung von Gemeinde zu Gemeinde mehr oder weniger stark differieren. Der Bundesdurchschnitt der Hebesätze aller Gemeinden betrug im Jahr 2001 bei der Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 258 Prozent und bei Grundsteuer B (alle anderen) 447 Prozent.

### **Grunderwerbsteuer**

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrssteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge über inländische Grundstücke, soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Ihr unterliegen insbesondere Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen. Die Grunderwerbsteuer wird von den Ländern erhoben, denen auch das Aufkommen zusteht. Die Länder können das Steueraufkommen ganz oder teilweise den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen. Das Steueraufkommen betrug 2002 laut Bundesfinanzministerium ca. 4,8 Mrd. €.

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner sind im Regelfall die an dem Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also z.B. Grundstückserwerber (Käufer) und -veräußerer (Verkäufer). Diese können vertraglich die Zahllast auf nur einen der Beteiligten übertragen. Bestimmte Erwerbsvorgänge sind von der Steuer befreit, so u.a.

- der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses,
- der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers,
- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, sowie deren Ehegatten (einschließlich Stiefkindern und deren Ehegatten),
- der Erwerb eines geringwertigen Grundstücks (Freigrenze von 2.500 €).

### **Steuerhöhe**

Der Steuersatz beträgt 3,5 Prozent. In der Regel wird die Grunderwerbsteuer von der Gegenleistung, die gesetzlich sehr genau und umfassend bestimmt ist, berechnet. Zur Gegenleistung gehört insbesondere jede Leistung, die der Erwerber dem Veräußerer oder einer anderen Person für den Erwerb des Grundstücks gewährt. Dazu gehören z.B. auch Leistungen, die dem Veräußerer von Dritten dafür gewährt werden, dass er dem Erwerber das Grundstück überlässt.

Alle Vorgänge, die der Grunderwerbsteuer unterliegen, müssen dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Dieses setzt die Grunderwerbsteuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest. Wenn die Steuer gezahlt ist, erteilt das Finanzamt eine so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigung, ohne die der Erwerber eines Grundstücks im Regelfall nicht in das Grundbuch eingetragen werden darf.

**Grundbuch**

### **Kapitalertragsteuer**

Durch die Kapitalertragsteuer werden Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Die Kapitalertragsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge (Zinsen) dem Gläubiger (Zinsempfänger) zufließen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Schuldner (Zinszahler) der Kapitalerträge oder die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Hierdurch sind die Banken und die anderen Stellen auch die Steuereinzahler und leiten diese weiter. Die Kapitalertragsteuer wird von den Ländern erhoben. Sie ist an das für die Besteuerung des Schuldners oder der auszahlenden Stelle zuständige Finanzamt abzuführen.

### **Freistellungen**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden (z.B. durch Erteilung eines Freistellungsauftrages oder durch Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung). Nähere Auskünfte zum Freistellungsverfahren erteilen Finanzämter und Kreditinstitute. Sofern die Steuerschuld des Gläubigers der Kapitalerträge letztlich niedriger ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer, wird diese im Rahmen der Veranlagung ganz oder teilweise erstattet.

**Freistellungsauftrag**

### **Steuerhöhe**

Die Kapitalertragsteuer beträgt 20 Prozent unter anderem bei Gewinnanteilen (Dividenden) aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Genossenschaften, 30 Prozent (Zinsabschlag) unter anderem bei Anleihen des Bundes und anderer Gebietskörperschaften (z.B. Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze, Kommunalobligationen), Industrieobligationen, Pfandbriefen, Bankschuldverschreibungen sowie, wenn der Schuldner ein inländisches Kreditinstitut ist, einfachen Geldforderungen (z.B. Sichteinlagen mit Zins oder Bonus über 1 Prozent, Termineinlagen, Festgelder und Sparkonten)

**20 %**

**30 %**

Termineinlagen, Festgelder und Sparkonten).

## **Besondere Regelungen**

<b>Sonderregelung</b>	<b>Kleinunternehmen</b> Unternehmen, die im Inland, in einem Freihafen oder in bestimmten Teilen des Küstenmeers ansässig sind und deren Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) <ul style="list-style-type: none"><li>• im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und</li><li>• im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird</li></ul> brauchen keine Umsatzsteuer zu zahlen.
<b>von der USt. befreit</b>	
<b>nicht Vorsteuer abzugsberechtigt</b>	Das Recht, die in Rechnung gestellten Vorsteuern abzuziehen, ist diesen Kleinunternehmen allerdings versagt. Dies ist auch logisch, wer keine Umsatzsteuer bezahlt, kann auch keine Vorsteuer abziehen. Ebenso dürfen sie keine Rechnungen mit offenem Steuerausweis (nur Gesamtbetrag ohne MwSt.) erteilen. Wegen der Versagung des Vorsteuerabzugs kann sich die Sonderregelung für die Kleinunternehmen ungünstig auswirken, weil die rechnungsempfangenden Unternehmen natürlich die gezahlte MwSt. als Vorsteuer absetzen möchten. Dies ist bei den o.g. Rechnungen nicht möglich. Das Gesetz räumt ihnen daher die Möglichkeit ein, auf die Sonderregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu wählen. An die Verzichtserklärung sind sie dann aber 5 Jahre gebunden.
	<b>Ist-Besteuerung</b> Kleinunternehmen, die keinen Gebrauch von der Sonderregelung machen wollen, haben allerdings Erleichterungen bei der Ermittlung der Zahllast. Sie müssen bei der Ermittlung der Zahllast keine Ausgangsrechnungen ansetzen, die noch nicht bezahlt sind. Die Besteuerung erfolgt nach vereinnahmten Entgelten. Sie dürfen aber die Vorsteuer bei den Eingangsrechnungen berücksichtigen, auch wenn diese noch nicht bezahlt wurden. Diese Regelung gilt für Unternehmen bis 125.000 € Jahresumsatz. Hierzu ist ein Antrag beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Für Kapitalgesellschaften besteht diese Möglichkeit nicht.
	<b>Soll-Besteuerung</b> Alle anderen steuerpflichtigen Unternehmen legen in ihrer USt-Erklärung alle Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Voranmeldungszeitraums (ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum) zugrunde, unabhängig davon, ob sie gezahlt wurden oder nicht.
<b>EU-Richtlinie</b>	<b>Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU</b> Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU unterliegen einer speziellen EU-Richtlinie (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz). Danach gilt grundsätzlich eine innergemeinschaftliche Beförderung als "an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung beginnt."

Dies bedeutet, dass der Abgangsort der Sendung maßgeblich ist. Hat der Empfänger aus einem Mitgliedstaat eine eigene USt-Identifikationsnummer (USt-Id.Nr.), so gilt die Besteuerung des entsprechenden Mitgliedstaates.

Folgende **Beispiele** sollen den Sachverhalt verdeutlichen:

1. Ein deutsches Transportunternehmen führt einen Transport von Deutschland nach Frankreich aus. Sein Auftraggeber ist eine deutsche Spedition mit USt-Id.Nr. Das deutsche Transportunternehmen muss seinem Kunden die Fracht zuzüglich der deutschen MwSt in Rechnung stellen.
2. Ein deutsches Transportunternehmen führt einen Transport von Frankreich nach Deutschland durch, allerdings für einen französischen Auftraggeber mit französischer USt-Id.Nr. In diesem Fall hat der Unternehmer die MwSt nicht einzuziehen.
3. In Frankreich bekommt ein deutsches Unternehmen von seinem französischen Auftraggeber einen Rücktransport für Deutschland. Auch in diesem Fall ist keine MwSt einzuziehen.
4. Der Rücktransport von Frankreich nach Deutschland erfolgt im Auftrag eines deutschen Spediteurs mit USt-Id.Nr. Das Unternehmen muss seinem Kunden die Fracht zzgl. deutscher MwSt in Rechnung stellen.

Das Umsatzsteuergesetz in Deutschland schreibt die Beantragung bzw. Verwendung einer USt-Id.Nr. nicht zwingend vor. Für die Vergabe einer USt-Id.Nr. an deutsche Unternehmen ist das Bundesamt für Finanzen in Saarlouis zuständig. Hier werden auch alle Fragen bezüglich der USt-Id.Nr. beantwortet.

**Ausgabestelle  
USt-Id.Nr.**

### **Drittländer**

Bei Lieferungen und Leistungen in Drittländer außerhalb der Europäischen Union, wird grundsätzlich keine MwSt. berechnet.

### **Private Steuern**

Neben den Steuern, die Sie aufgrund Ihrer unternehmerischen Tätigkeit berücksichtigen und entrichten müssen, kommen natürlich auch die privaten Steuern aufgrund Ihres Einkommens auf Sie zu. Einige Steuern, die Sie möglicherweise entrichten müssen, haben wir bereits in anderen Abschnitten aufgeführt. Dies sind

- die Kirchensteuer,
- der Solidaritätszuschlag,
- die Grundsteuer,
- die Grunderwerbsteuer und
- die Kapitalertragssteuer.

Es gibt aber noch zwei weitere Steuern, die für Sie wichtig sind. Dies ist in erster Linie die Einkommensteuer, aber Sie könnten zukünftig auch von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer betroffen sein.

### **Einkommensteuer**

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen. Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft,
- aus Gewerbebetrieb,
  - aus selbständiger Arbeit,
  - aus nichtselbständiger Arbeit,
  - aus Kapitalvermögen,
  - aus Vermietung und Verpachtung sowie
  - die sonstigen in §22 EStG genannten Einkünfte, wie z.B. Einkünfte aus einer mit dem Ertragsanteil zu erfassenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Die Einkommensteuer ist eine Gemeinschaftssteuer und wird prozentual unter Bund, Land und Gemeinden aufgeteilt. Sie ist aufgrund der Höhe des Steueraufkommens, die bedeutendste Einnahmequelle. Das Steueraufkommen (inkl. Lohnsteuer) betrug 2002 laut Bundesfinanzministerium 137 Mrd. €.

### **Bemessungsgrundlage**

#### **Gewinn**

Die Bemessungsgrundlage ist bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit der Gewinn, der entweder durch die G+V oder die Überschussrechnung ermittelt wurde. Wurden noch weitere Einkünfte erzielt (s.o.), werden diese dem Gewinn hinzugerechnet. Aber es gibt auch Freibeträge und Ausgaben, die abgezogen werden, um am Ende das zu versteuernde Einkommen zu erhalten. Abzugsfähig sind z.B.:

- Sonderausgaben (z.B. Kirchensteuer, Beratungskosten, Spenden)
- Versicherungen (z.B. Kranken- und Rentenversicherung)
- Spenden an politische Parteien
- individuelle Freibeträge (z.B. Haushalts- und Ausbildungsfreibetrag)
- ein Teil der gezahlten Gewerbesteuer (Einzelunternehmen und Personengesellschaften / 1,8fache des Steuermessbetrages)

Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

### **Einkommensteuertarif und Steuerbelastung**

#### **Aufbau**

Der Einkommensteuertarif, aus dem die Einkommensteuertabellen und - durch Einarbeitung der für die Arbeitnehmer geltenden Freibeträge und Pauschbeträge - auch die Lohnsteuertabellen abgeleitet werden, ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes. Nach ihm richtet sich grundsätzlich die vom Steuerpflichtigen aus seinem Einkommen zu tragende Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Aufbau des Einkommensteuertarifs wird wesentlich dadurch bestimmt, dass die Steuerbelastung sowohl dem Finanzbedarf des Staates als auch - unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und aus sozialen Gründen - der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen angepasst sein muss. Er ist wie folgt gestaltet:

- Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag steuerfrei. Dieser beträgt für das Jahr 2004 7.664/ 15.329 (Verheiratete) €.

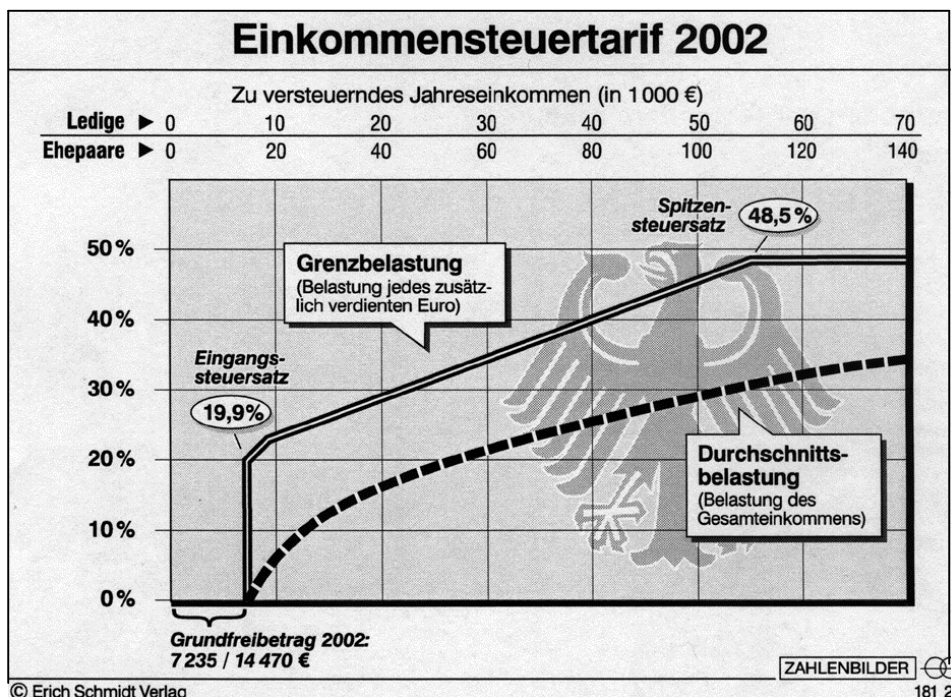


- Hiernach folgen drei Zonen, zwei linear-progressive und eine Proportionalzone:
  1. In der ersten Zone werden zu versteuernde Einkommen bis zu einer Höhe von 12.755/25.511 €. mit einem Steuersatz zwischen 17 % (Eingangssteuersatz) und 24,97 % erfasst. Ab 2005 ändern sich die Steuersätze auf 15 und 23,97 % und die Einkommenshöhe auf 12.739/25.479 €.
  2. In der zweiten Zone werden zu versteuernde Einkommen bis zu einer Höhe von 52.292/104.585 € mit einem Steuersatz zwischen 24,97 % bis 47 % erfasst. Ab 2005 ändern sich die Steuersätze auf 23,97 % und 42 % und die Einkommenshöhe auf 52.151/104.303 €.
  3. In der sogenannten Proportionalzone wird jeder Einkommenszuwachs gleichbleibend mit 47 % besteuert und ab 2005 mit 42 %.

In den beiden linear-progressiven Zonen steigt die Steuerbelastung des Einkommenszuwachses - mit unterschiedlicher Steigung - linear an. In der oberen Proportionalzone ist die Steuerbelastung konstant. Die Steuerbelastung im Verhältnis zum gesamten zu versteuernden Einkommen (Durchschnittsbelastung) steigt mit wachsendem Einkommen an und nähert sich für sehr hohe Einkommen dem Spitzensteuersatz.

Aufgrund des linearen Prinzips ergibt sich für Sie immer ein Höchststeuersatz entsprechend Ihrer Einkommenshöhe und ein durchschnittlicher Steuersatz für die zu zahlenden Steuern. Dieses lineare Prinzip wird durch die folgende Grafik besser verständlich.

## Einkommenszuwachs



### Hinweis

Im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de/Service](http://www.bundesfinanzministerium.de/Service) finden Sie beim Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner, der Ihnen die Höhe Ihrer Einkommensteuer berechnet.

**vierteljährlich**

### **Einkommensteuer-Vorauszahlungen**

Wenn Sie zu den regelmäßigen Einkommensteuer-Zahlern gehören, wissen Sie, dass das Finanzamt für das laufende Jahr Steuervorauszahlung erhebt. Diese Vorauszahlungen werden aufgrund des Vorjahreseinkommens erhoben. Die festgesetzten Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Ergibt sich bei der einzureichenden Steuerklärung für das abgeschlossene Jahr eine Steuerschuld, so müssen Sie diesen Betrag als Abschlusszahlung noch leisten. Ergibt sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten, so wird Ihnen dieser Betrag erstattet.

### **Hinweis**

Wenn Sie zum ersten Mal aufgrund gestiegener Gewinne Einkommensteuern bezahlen müssen, wird dies häufig erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt. Sie müssen dann die Steuern für das Vorjahr bezahlen und gleichzeitig die Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Dies führt häufig zu einer hohen Belastung am Jahresende, weil die Jahresabschlüsse erst Ende September (letzter Termin 30.09.) eingereicht werden. Gute Steuerberater weisen ihre Mandanten auf die zu erwartenden Gewinne hin und raten, freiwillig Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Sie können selbst diese Problematik im Auge behalten, indem Sie regelmäßig die zu erwartenden Gewinne in Ihrer BWA mit denen des Vorjahres vergleichen.

**Betriebsverkauf**

### **Besondere Regelungen**

Bei Betriebsveräußerungs- oder Betriebsaufgabevorgängen kann einmal im Leben der halbe durchschnittliche Steuersatz auf den darauf entfallenden Gewinn beantragt werden, wenn

- der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
- der Steuerpflichtige im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist und
- soweit der Gewinn 5 Mio. € nicht übersteigt.

In diesen Fällen ist jedoch mindestens der Eingangssteuersatz (mindestens 19,9 % im Veranlagungszeitraum 2002) anzusetzen.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Durch beide Steuern wird Vermögen besteuert, das Sie aufgrund eines Erbfalles oder einer Schenkung erhalten. Die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer fließt den Ländern zu. Sie wird von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Das Steueraufkommen betrug 2002 laut Bundesfinanzministerium rd. 3,0 Mrd. €.

Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben. Als Erwerb von Todes wegen gelten

- der Erwerb durch Erbanfall (z.B. gesetzliche Erben),
- der Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Er-

werbe (z.B. Testament),

- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs (Klage eines Angehörigen),
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall und
- der Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme.

Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie ist notwendig, damit die Erbschaftsteuer für den künftigen Erbübergang nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden kann. Dem entspricht es, dass Schenkungen unter Lebenden denselben Maßstäben der Besteuerung unterworfen werden wie Erwerbe von Todes wegen. Schenkungsteuerpflichtig ist jede freigebige Zuwendung von Vermögen unter Lebenden, sofern der Schenker oder der Beschenkte Inländer ist. Für die Schenkung eines Nichtinländers tritt Steuerpflicht ein, soweit sie aus Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes besteht.

### **Besteuerungsgrundlage und Freibeträge**

Die für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden gleichermaßen geltenden Steuersätze sind nach der Höhe des Erwerbs und nach der Steuerklasse des Erwerbers abgestuft. Besteuerungsgrundlage ist sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer der steuerpflichtige Erwerb (Vermögen). Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Welcher Freibetrag dem jeweiligen Erwerber zusteht, richtet sich nach seiner Steuerklasse. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser (Schenker) die folgenden drei Steuerklassen:

- Steuerklasse I: Sie gilt für den Ehegatten und für Kinder und Stiefkinder des Erblassers, für Enkelkinder sowie für Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen.
- Steuerklasse II: Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben durch Schenkung, Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und den geschiedenen Ehegatten.
- Steuerklasse III: Sie gilt für alle übrigen Erwerber und für Zweckzuwendungen.

Zunächst steht jedem Erwerber ein persönlicher Freibetrag zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt. Dieser beträgt

- 307.000 € für den Ehegatten,
- 205.000 € für Kinder und Kinder verstorbener Kinder,
- 51.200 € für übrige Personen der Steuerklasse I,
- 10.300 € für Personen der Steuerklasse II und
- 5.200 € für Personen der Steuerklasse III.

Dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bis zum vollende-

### **3 Steuerklassen**

### **Freibeträge**

ten 27. Lebensjahr wird darüber hinaus noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt.

**Betriebs-  
vermögen**

**Steuerhöhe**

Die Erbschaftsteuer wird nach Prozentsätzen entsprechend der drei o.g. Steuerklassen erhoben. Betriebsvermögen, wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftliches Vermögen werden grundsätzlich für alle Erwerber nach den günstigeren Steuersätzen der Steuerklasse I besteuert. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prozentsätze in den einzelnen Steuerklassen.

steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

## Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

Wenn Sie die folgenden Übungsaufgaben bearbeiten, sollten Sie dies tun, ohne im Text der Lerneinheit nachzuschlagen oder in den Lösungen nachzusehen. Beantworten Sie die Fragen einfach aus dem Gedächtnis heraus. Wenn Ihre Antworten falsch sein sollten, wissen Sie, dass Sie an den entsprechenden Stellen noch einmal nachlesen müssen und vertiefen somit das Gelernte.

1. Nennen Sie die 5 Steuergruppen!
2. Was sind Steuern?
3. Welche gesetzlichen Vorschriften gibt es im Steuerrecht?
4. Welche Aufgaben hat das Finanzamt?
5. Wer unterliegt der Gewerbesteuerpflicht?
6. Welche Steuern gehören zu den durchlaufenden Posten?
7. Nennen Sie die Steuersätze der Umsatzsteuer?
8. Wie wird die Zahllast der Umsatzsteuer ermittelt?

## Lösungen der Übungsaufgaben

1. Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern, Besitzsteuern, Substanzsteuern und Zölle
2. Steuern sind Abgaben aller Bürger/innen an den Staat, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, ohne eine direkte Gegenleistung zu erhalten
3. Einzelsteuergesetze für fast jede Steuerart und die AO als steuerliches Rahmengesetz
4. Die Finanzämter verwalten im Auftrage des Bundes die Besitz- und Verkehrssteuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen sowie die Ländersteuern und bestimmte Gemeindesteuern. Weitere Aufgaben sind die Festsetzung der Einheitswerte für inländischen Grundbesitz, die Gewährung der Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und die Durchführung des Vermögensbildungsgesetzes.
5. jeder Gewerbebetrieb
6. Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
7. allgemeiner Steuersatz 16 %, ermäßigter Steuersatz 7 %, z.B. für Lebensmittel ohne Getränke und Bücher
8. eingenummene MwSt.  
- gezahlte MwSt.(Vorsteuer)  
= Umsatzsteuer-Zahllast